

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 27 (1940)
Heft: 11: Zur Jahresversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz in Luzern

Artikel: Ueberblick über das luzernische Schulwesen
Autor: Maurer, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeichnung, „Leuchtenstadt“ zu sein, jenen Männern und Zeiten, die es wagten, die Leuchte des Glaubens auf den Leuchter zu stellen, damit sie allen leuchte.

Luzerns grösster Mann ist Ludwig Pflyffer, der „Schweizerkönig“. Er war der Held glänzender Waffentaten und der Staatsmann klassischer Grösse; aber liebster Ehrentitel war ihm, Mitbegründer des 1577 entstandenen Jesuitenkollegiums zu heissen. In diesem sah er den Kulturträger seiner Vaterstadt, ihm anvertraute er durch die Jugend die kommenden Geschlechter, ihm opferte er ganze Vermögen.

Mögen die Männer und Frauen, die in der Schule edelste Kulturaufgaben erfüllen, vom Lichte dieser Leuchte schöpfen! Dann ziehen wir mit Kraft und Mut unter alter Fahne in neue Zeiten.

Luzern, den 23. September 1940.

Für das Lokalkomitee:

Prof. Dr. Albert Mühlebach.



Ueberblick über das luzernische Schulwesen

1. Schulorganisation.

Die kantonale Schulhoheit bringt es mit sich, dass das Schulwesen jedes Kantons sein eigenes Gepräge hat. Einer freundlichen Aufforderung Folge gebend, wollen wir versuchen, einmal ein Gesamtbild vom Schulwesen des Kantons Luzern zu entwerfen, soweit dies im Rahmen eines Berichtes möglich ist.

Geben wir zunächst eine Uebersicht über die Schulgattungen des Kantons Luzern, nebst einigen statistischen Angaben. Für die allgemeine Volksbildung bestehen gegenwärtig 567 Primarschulabteilungen, an 188 Schulorten, mit 425 Lehrern und 142 Lehrerinnen. Von den letztern sind 24 Lehrschwestern, davon 11 in Anstaltschulen tätig. Die Primarschulen werden zusammen von 23,500 Kindern besucht, so dass es im Durchschnitt auf eine Schulabteilung 42 Kinder trifft. Nach dem Erziehungsgesetze darf eine Gesamtschule nicht über 60 und eine geteilte Schule nicht über 70 Schüler zählen. Der neue Gesetzesentwurf setzt diese Höchstzahlen auf 50, bzw. auf 60 herab. Die verhältnismässig geringe

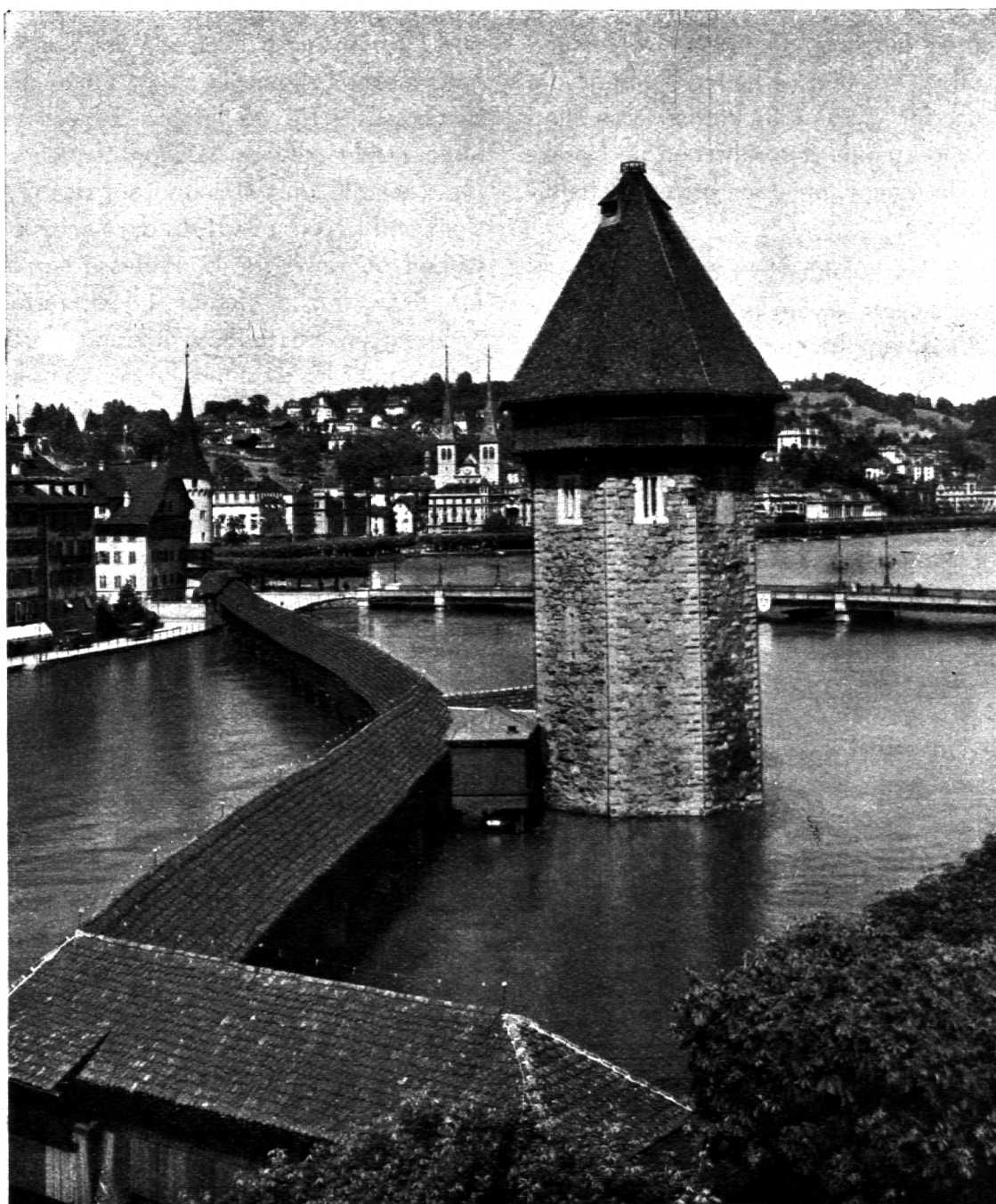
Durchschnittszahl von 42 Kindern ergibt sich teils daraus, dass in grössern und namentlich in Industrieorten die Klassenbestände aus erzieherischen Gründen möglichst tief gehalten werden, dann aber auch aus dem Umstande, dass in weniger dicht besiedelten Gegenden verhältnismässig viele Gesamtschulen zu unterhalten sind, die an einzelnen Orten kaum ein Dutzend Kinder zählen. Mit der auf 1. Januar 1941 in Kraft tretenden Gesetzesneuerung wird die Primarschule in der Regel 8 Jahresklassen umfassen.

Der Uebertritt von der Primarschule in die Sekundarschule kann nach der 6. Primarklasse auf Grund einer bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgen. Unser Kanton zählt heute 102 Sekundarschulabteilungen, an 54 Schulorten, mit 77 männlichen und 25 weiblichen Lehrkräften. Von den letztern sind 7 Lehrschwestern. Die Zahl der Sekundarschüler beträgt gegenwärtig 3150, so dass es auf eine Abteilung durchschnittlich 31 trifft. Die heute noch zulässige Höchstzahl von 50 Schülern pro Abteilung wird durch die neue Bestimmung auf 40

herabgesetzt. Fast alle Sekundarschulen zählen nur zwei Klassen, obwohl im Gesetze zwei bis vier Klassen vorgesehen sind. Einzig Luzern, Emmen und Sursee haben dreiklassige Sekundarschulen.

In den Primar- und Sekundarschulbetrieb eingebaut sind der Unterricht in Knaben-

handfertigkeit, Mädchenhandfertigkeit und zum Teil auch der hauswirtschaftliche Unterricht. Der immer noch in den Anfängen steckende Knabenhandarbeitsunterricht wird wohl erst dann eine weitere Entwicklung erfahren, wenn die nun im Lehrerseminar darin unterrichteten Zöglinge einmal in der



Die Reuss beim Seeausfluss. Kapellerturm (aus dem Anfang des 14. Jahrh.), früher als Archiv, Schatzkammer, Gefängnis, im Holzgeschoss zeitweise als Folterkammer dienend (Amstaldenhandel). Die Kapellbrücke, seit dem 14. Jahrh. als Wehrgang die Gross- mit der Kleinstadt verbindend; darin Bildtafeln zur Schweizergeschichte und der Legende der Stadtpatrone Leodegar und Mauritius (von Hans Heinr. und H. Ulrich Wegmann um 1611 gemalt). Am Ende der Brücke der runde Bagharzturm (um 1500), angebaut das barocke Zurgilgenhaus (1731/32). Im Hintergrund die Hofkirche.

Praxis stehen werden. Dagegen ist der Mädchenhandarbeitsunterricht schon längst obligatorisches Fach von der 2. Primarklasse an und über die Primar- und Sekundarschule hinaus bis zum 16. Altersjahre. Gegenwärtig betreuen 178 Lehrerinnen diesen Unterricht an 129 Schulorten. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat in den Abschlussklassen besonders der Industrieorte schon seit einigen Jahren Eingang gefunden. Den neuen Vorschriften gemäss erhalten künftig die Mädchen der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule theoretischen und praktischen Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern.

Zum Volksschulunterricht gehört auch die Bürgerschule. Sie umfasst zwei Kurse mit je 60 Unterrichtsstunden und ist für die männliche Jugend im 18. und 19. Altersjahre bestimmt. In den letzten Jahren wurde sie von 1650 Jünglingen unter der Leitung von 78 Lehrern besucht. Die neu eingeführten pädagogischen Rekrutenprüfungen werden auf die künftige Gestaltung der Bürgerschulen kaum ohne Einfluss bleiben. Denn als Nachfolgerin der frühern Rekruten-Wiederholungsschule wird sich die heutige Bürgerschule auf den Zweck der Rekrutenprüfungen hin orientieren müssen, ohne allerdings zu einer Gedächtnisdrillschule zu werden.

Dem Bedürfnis nach höherer Bildung entsprechen in erster Linie die sog. Mittelschulen, die etwa den Bezirksschulen anderer Kantone gleichzustellen sind. Sie schliessen wie die Sekundarschule an die Primarschule an und umfassen 4 Klassen mit Gymnasial-, bzw. Realprogramm. Beromünster, die älteste unter ihnen, zählt 95 Mittelschüler, von denen 55 auf die 4 Klassen des Progymnasiums und 40 auf die 2 Klassen der Realabteilung entfallen. Sursee verzeichnet 145 Schüler, 50 in den 4 Gymnasialklassen und 95 in den 4 Realklassen. Willisau nimmt in seine 4 Realklassen auch Mädchen auf. Letztes Jahr besuchten 110

Zöglinge diese Schule, von denen einzelne auch Lateinunterricht erhielten. Von den Mittelschulen treten viele Schüler an höhere Schulen über, ans kantonale Lehrerseminar, an innerschweizerische Gymnasien oder an die Kantonsschule in Luzern. Diese umfasst eine siebenklassige Realschule mit Unterstufe, höherer Handelschule und technischer Abteilung, ferner ein Gymnasium und Lyzeum mit 8 Klassen. Von der Bedeutung dieser Lehranstalt zeugt schon die Tatsache, dass sie im letzten Schuljahre 750 Studierende aufwies. Davon entfallen auf die Realabteilung 407 und auf das Gymnasium und Lyzeum 343. An der Kantonsschule wirken gegenwärtig 41 Professoren, darunter 5 Geistliche, ferner 4 Hilfskräfte. Als Krönung unseres höhern Bildungswesens ist die Fakultät für das Studium der katholischen Theologie zu nennen. Im Studienjahre 1939/40 zählte sie in 4 Kursen zusammen 129 Alumnen. Ihre letzte Vorbereitung auf den Priesterberuf erhalten sie in einem 5. Kurs am Priesterseminar in Solothurn. An der theologischen Fakultät in Luzern lehren gegenwärtig 8 Dozenten.

Unter den Berufsschulen sind als die ältesten die landwirtschaftlichen Winterschulen in Sursee und Willisau zu erwähnen, die der Ausbildung der jungen Landwirte dienen. Sursee zählt mit über 100 Zöglingen und 6 Hauptlehrern doppelt so viele Zöglinge und Lehrer als Willisau, dessen Landwirtschaftsschule erst später zur Entlastung derjenigen in Sursee entstanden ist. Der Ausbau beider Schulen machte kürzlich die Erweiterung des Schulgebäudes in Sursee und einen Neubau in Willisau notwendig. Mit der Schule in Sursee ist eine milchwirtschaftliche Versuchsanstalt verbunden. Jeden Sommer finden dort auch zwei Haushaltungskurse statt, die jeweilen von über 30 Töchtern besucht werden. Die Landwirtschaftslehrer betätigen sich das Jahr hindurch als Leiter von mannigfachen landwirtschaftlichen Kursen.

Immer grössere Bedeutung kommt den gewerblichen und den kaufmännischen Berufsschulen zu. Durch Bundesgesetz sind alle Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuche dieser Schulen verpflichtet. Im Bestreben, die jungen Leute möglichst in Berufsklassen zu vereinigen, ist die Zahl der Berufsschulen für den ganzen Kanton auf 7 beschränkt worden. Sie befinden sich in Luzern, Hochdorf, Emmenbrücke, Sursee, Willisau, Reiden und Wolhusen. Dazu kommt die Kunstgewerbeschule, die neben dem praktischen Berufsunterricht besonders das Kunsthandwerk pflegt.

Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarschulen unseres Kantons dienen das kantonale *Lehrerseminar* in Hitzkirch und die Lehrerinnenseminare in Baldegg und Luzern, welch letzteres auch Lehrer ausbildet. Seit 1938 gliedert sich das kantonale Seminar in ein Unterseminar mit 3 und ein Oberseminar mit 2 Jahreskursen. Der Eintritt setzt den Besuch von mindestens zwei vollen Jahreskursen der Sekundarschule und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Es finden alljährlich Patentprüfungen statt, die unter gewissen Bedingungen auch Bewerbern aus andern Kantonen zugänglich sind. Die Bewerber um Sekundarlehrstellen werden auf das Hochschulstudium verwiesen, haben jedoch in der Regel die Sekundarlehrerprüfung im Kanton Luzern zu bestehen.

Erwähnen wir hier noch die *Organistenschule* in Luzern. Sie steht solchen Zöglingen offen, die das Orgelspiel erlernen oder sich darin weiter ausbilden wollen. Besucht wird sie besonders von jungen Lehrern, die im Seminar eine gute Grundlage im Orgelspiel, in der Harmonielehre und in der Kirchenmusik, namentlich auch im Choral erhalten haben und sich auf die Organistenprüfung vorzubereiten gedenken. Diese Prüfung wird von einer vom Erziehungsdepartement bestellten Kommission durchge-

führt, so oft sich eine genügende Anzahl Bewerber dazu anmelden.

Zur Fortbildung der im Amte stehenden Lehrerschaft werden von Zeit zu Zeit Bildungskurse veranstaltet. Auch erhalten Lehrer, die auswärtige Kurse besuchen, staatliche Beiträge. Eine stete Fortbildungsgelegenheit wird den Lehrern in den *Bezirkskonferenzen* geboten. Jedes Jahr stellt der Erziehungsrat zwei Themen zur Bearbeitung durch die Konferenzmitglieder. Die Arbeiten werden von einer Kommission beurteilt und auf ihren Vorschlag vom Erziehungsrat prämiert. Daneben behandeln die Konferenzen selbstgewählte Themen, halten Lehrproben ab und veranstalten Anlässe, die der Pflege der Kollegialität dienen. Der kantonale Lehrerverein befasst sich ebenfalls mit Schulfragen. Er unterhält eine Beratungsstelle, ein Vereinsorgan und eine Hilfskasse.

Auch in den *Lehrmittelkommissionen* leistet die Lehrerschaft wertvolle Arbeit. So hat sich der Kanton Luzern für alle Primarstufen die Lesebücher, die Rechenhefte, das Geschichtsbuch, das Geographiebuch, das Handbuch für die Bürgerschüler und die Gesangbücher selber geschaffen. Ein besonderes Verdienst kommt dabei dem kantonalen *Lehrmittelverlag* zu, der bei Erstellung der Lehrmittel die technischen und finanziellen Fragen löst, ferner den Vertrieb besorgt und nicht selten der Einführung dieser Lehrmittel auch in andern Kantonen die Wege ebnet.

Wenn von Lehrmitteln die Rede ist, dann darf das kantonale *Schulmuseum* nicht unerwähnt bleiben. Seine Hauptaufgabe besteht im Ausleihedienst. So sind im letzten Jahre nahezu 600 Gegenstände, wie z. B. Bilder, Karten, Modelle, Bücher in die Schulen hinausgewandert und haben dort dem Mangel an allgemeinen Lehrmitteln wenigstens zum Teil abgeholfen. Alljährlich werden Neuanschaffungen gemacht, wozu Beiträge des Bundes und des Kantons zur Ver-

fügung stehen. Wenn die Besucherzahl in den letzten Jahren zurückgegangen ist, so liegt der Grund dafür in der ungünstigen Lage der Ausstellungsräume in der alten Kaserne, wo zudem die Heizung zu wünschen übrig lässt.

2. Fürsorge.

Der Fürsorge für unsere Schuljugend dienen verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen und Anstalten. Vor allem sind die Gemeinden gehalten, den Kindern den regelmässigen Schulbesuch auch im Winter und bei schlechtem Wetter zu ermöglichen durch Abgabe der Mittagsverpflegung und von Kleidungsstücken. In den letzten Jahren haben Staat und Gemeinden dafür zusammen je bis Fr. 200,000 ausgegeben. Was wohlthätige Vereine und Einzelpersonen in dieser Richtung tun, lässt sich statistisch nicht erfassen. Ebenso müssen wir uns damit begnügen, die Weihnachtsbescherungen, die Ferienversorgung, den Schularzt und besonders auch die Tuberkulosenfürsorge bloss zu nennen. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer und schwachsinniger Kinder bestehen in *Hohenrain* zwei Anstalten. Allfälliger notwendig werdende Beiträge des Staates und der Gemeinde an die Versorgungskosten gelten nicht als Armenunterstützung. Für sonstwie gebrechliche und für sittlich verwahrloste Kinder gelten in bezug auf Versorgung, Bildung und Erziehung dieselben Bestimmungen. Solange eine kantonale Anstalt für solche Kinder nicht besteht, unterstützt der Staat deren Versorgung durch Beiträge. So werden gegenwärtig blinde Kinder in der Blindenerziehungsanstalt in Freiburg und verwahrloste schulpflichtige und nachschulpflichtige Jugendliche in den Erziehungsanstalten St. Georg und Sonnenberg und in ausserkantonalen Anstalten versorgt. Eine Fürsorgeaufgabe erfüllen auch die sogenannten *Hilfsskassen* in Luzern, Emmen und Kriens, wo irgendwie körperlich oder geistig behinderte Kinder

den ihnen angemessenen Spezialunterricht erhalten.

Als eine Art Fürsorge darf auch die *Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung* angesehen werden. Der Kanton verfügt zu diesem Zweck über eine wohlausgebaute Organisation mit einer Zentralstelle und sieben Bezirksberatungsstellen. Jede Beratungsstelle erteilt für die Schüler ihres Bezirkes kostenlos Auskunft über Anforderungen und Aussichten in den Berufen und über Berufseignung anhand kurzer Eignungsprüfungen. Sie vermittelt Lehrstellen, hilft bei der Beschaffung von Stipendien und beim Abschluss von Lehrverträgen. Eine ähnliche Institution steht auch der weiblichen Jugend zur Verfügung. Den Einzelberatungen gehen gewöhnlich belehrende Vorträge in den Abschlussklassen voraus, denen mit Vorteil auch die Lehrerschaft und Schulbehördenmitglieder beiwohnen.

Für die Volksschullehrerschaft besteht eine *Alters- und Invaliditätsfürsorge*, ferner eine *Witwen- und Waisenkasse*. Lehrpersonen, die nach mindestens vierzigjährigem Schuldienste, bzw. nach erfülltem 60. Altersjahr in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt bis 65 % der Barbesoldung. Das neue Erziehungsgesetz erhöht die Altersgrenze auf 65 Jahre und das Ruhegehalt auf 70 %. Eine wegen Erkrankung beurlaubte Lehrperson bleibt während wenigstens 6 Monaten im vollen Genuss der Besoldung. Bei Nichtgenesung kommt die Invaliditätsfürsorge in Anwendung, und zwar mit den gleichen Ansätzen wie bei der Altersfürsorge. Für die Hinterbliebenen eines im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Lehrers sorgt in ähnlicher Art die Witwen- und Waisenkasse.

3. Schul- und Aufsichtsbehörden.

Von diesen erwähnen wir vorerst die *Schulpflege*, im neuen Erziehungsgesetze mit dem vornehmen Titel *Schulrat* bezeich-

Die Hofkirche des einstigen Benediktinerklosters und spätern Chorherrenstiftes (seit 1456). Neu erbaut nach dem Brand von 1633 im Spätrenaissancestil. Gotische Türme von 1504—15. Daneben das alte hölzerne Kaplanenhaus („Rothenburgerhaus“).



net. Als Ortsschulbehörde führt sie die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schule. An sie wendet sich der Lehrer in allen lokalen Schulfragen.

Zu den Aufgaben der Schulpflege gehören der Besuch des Unterrichtes, die Ansetzung der Ferien, die Behandlung kleinerer Disziplinarfälle, die Wahl des Schularztes und die Bestellung der Frauenkommission zur Beaufsichtigung des Mädchenhandarbeits- und des Hauswirtschaftsunterrichtes. Präsident ist gewöhnlich der Ortspfarrer. In Gemeinden mit mehreren Schulorten werden die Schulpflegemitglieder aus den verschiedenen Ortsschulkreisen gewählt.

Für die *Inspektion* ist der Kanton in 24 Inspektoratsbezirke eingeteilt, die je nach Grösse 12 bis 58 Schulabteilungen umfassen. Von den 24 Bezirksinspektoren, die ihren Beruf im Nebenamt ausüben, sind gegenwärtig 13 geistlichen und 11 weltlichen Standes. Die Mehrzahl der Inspektoren sind ehemalige oder jetzt noch im aktiven Schuldienste stehende Lehrer oder Professoren. Aus dem Pflichtenheft der Bezirksinspektoren heben wir nur die Inspektion der Schulen, die Ueberwachung des Absenzenwesens, die Abnahme der Schulprüfungen, die Leitung der Lehrerkonferenzen und die (bei einigen Herren offenbar nicht sehr

beliebte) Berichterstattung heraus. Die Inspektion des Mädchenhandarbeitsunterrichtes besorgen 21 Inspizientinnen. Diese werden in ihrer Aufgabe vom Arbeitslehrerinnenverein unterstützt, der als freiwillige Vereinigung die Inspizientinnen und fast alle Arbeitslehrerinnen erfasst. Durch staatlich subventionierte Kurse, durch Versammlungen mit Vorträgen und Ausstellungen von Handarbeiten sowie durch seine Unterstützungskasse für notleidende Mitglieder hat der Arbeitslehrerinnenverein für das weibliche Bildungswesen schon sehr viel getan.

Der am Hauptamt tätige *Kantonalschulinspektor* hat das gesamte Volksschulwesen zu überwachen. Den Turnunterricht betreut als Fachmann der kantonale *Turninspektor*. Als solcher berätet er auch die Gemeinden bei der Anlage von Turnplätzen und Turnhallen und bei der Anschaffung von Turngeräten. Ebenso steht er dem Lehrer- und Lehrerinnenverein mit Rat und Tat zur Seite. Die kantonalen Erziehungs- und Lehranstalten stehen unter der Aufsicht von besondern Kommissionen und Inspektoraten.

Oberste Schulbehörde im Kanton ist der *Erziehungsrat*, der die Aufsicht über das gesamte Erziehungswesen führt. Er zählt 5 Mitglieder und wird vom kantonalen Erziehungsdirektor präsiert. In der Behörde sitzt gegenwärtig je ein Vertreter der Primar- und der Sekundarlehrerschaft wie auch der höhern Lehranstalten. Im Erziehungsrat hat von jeher auch die Geistlichkeit eine Vertretung.

4. Neuerungen der letzten Jahre.

Das luzernische Schulwesen hat in den letzten 10 Jahren manchen Fortschritt zu verzeichnen. Den Anstoss dazu gab der noch Ende 1929 erschienene Entwurf zu einem neuen Erziehungsgesetze, dessen wichtigste Neuerungen inzwischen verwirklicht worden sind. Das Jahr 1934 brachte den neuen Lehrplan für die Sekundarschulen. Neben einer Anpassung des Stoffgebietes

an die Zeitforderungen bietet er als besondere Neuerung methodische Wegleitungen zu jedem einzelnen Fache. — 1935 folgte der neue Lehrplan für die Primarschulen. Er enthält die Bildungsziele und die Stoffziele der verschiedenen Fächer, den Wochenstundenplan, Normen zur Erzielung einheitlicher Benennungen im Sprach- und Rechenunterricht und ebenfalls wertvolle methodische Wegleitungen. — Im Mai 1936 erschien die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, mit neuen Bestimmungen über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlussprüfungen. — Im folgenden Jahre kam eine neue Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen heraus. Sie brachte eine Vereinheitlichung und Verbesserung gegenüber der bisherigen Ausbildung. Das Eintrittsalter wurde auf das 17. Altersjahr und die Ausbildungszeit für die Arbeitslehrerinnen auf 2 Jahre und für die Hauswirtschaftslehrerinnen auf 3 Jahre erhöht. — Im Herbst desselben Jahres wurde das Abänderungsgesetz über die Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer erlassen.

Vertiefung der Lehrerbildung und Regelung des Lehrernachwuchses sind die Ziele dieses Gesetzes. In Anpassung an dieses Gesetz wurde auf Beginn des Schuljahres 1938 der Lehrplan für das kantonale Lehrerseminar neu aufgestellt. Mit dem 5. Kurs brachte er als wesentliche Neuerungen die Schulpraxis, die der Lehramtskandidat unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers im Kantone draussen zu absolvieren hat, ferner die Fächer Kunstgeschichte, Handfertigkeitsunterricht, Volkswirtschaftskunde und Stenographie. — Als weitere Auswirkung des genannten Gesetzes wurden im Jahre 1939 sowohl die Ausbildung und Patentierung der Primarlehrer und -lehrerinnen wie auch der Sekundarlehrer und -lehrerinnen neu geregelt. — Die neueste Gesetzesvorlage betrifft

die Verlängerung der Schulpflicht und die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Sie ist mit der am 16. August 1940 unbenutzt abgelaufenen Referendumsfrist vom Volke stillschweigend angenommen worden. Da diesem jüngsten Gesetz im folgenden Artikel eine besondere Würdigung zuteil wird, begnügen wir uns damit, unserer Genugtuung über dessen Zustandekommen Ausdruck zu geben. Gesetz-

gebende Behörde und Volk haben damit ihre Aufgeschlossenheit und ihr Verständnis für die Zeitbedürfnisse auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes neuerdings bewiesen. Es ist der gleiche Geist, der die stete Entwicklung und den erfreulichen Stand des luzernischen Erziehungswesens ermöglichte.

Luzern.

W. Maurer,
Kantonalschulinspektor.

Um das luzernische Erziehungsgesetz

Ein Erziehungsgesetz

hat Luzern ebenso wenig wie andere Kantone, die den gleichen anspruchsvollen Titel für ihre Schulgesetze verwenden. Erziehungsgrundsätze wird man wenige darin finden. Eher noch in der Vollziehungsverordnung. Der Gesetzgeber wagt keinen Vorstoß in das Heiligtum der Erziehung. Er begnügt sich mit der Organisation der Schulanstalten, mit der Aufstellung von Vorschriften über die Ausbildung, Wahl und Besoldung von Lehrpersonen, mit der Anordnung der Aufsicht und der Aufsicht über die Aufsicht und so fort. Schulgesetze erfreuen sich meist einer kurzen Lebensdauer. Und wenn sie auch am Leben bleiben, so gibt es doch regelmässig in kurzen Zeitabständen etwas daran herumzudoktern. Unser geltendes

luzernisches Erziehungsgesetz

steht im besten Auszugsalter von dreissig Jahren, und doch hätte es sich von Rechts wegen schon nach einem Leben von tausend Wochen zum Sterben bereiten sollen. Die Furcht vor dem fakultativen Referendum und allerlei heilsame Kuren haben es am Leben erhalten, so dass es sich nun wieder guter Gesundheit erfreut und etwa den fünfzigsten Geburtstag zu erleben hofft. Wenn auch eine fachmännische Diagnose noch untergeordnete Beschwerden feststellt

und in diesem oder jenem Organ wieder Alterserscheinungen auftreten können, so wird man den Patienten nicht gleich totschlagen, sondern ihm mit guten Naturheilmitteln wieder auf die Beine helfen.

Der Entwurf zu einer Gesamtrevision

des luzernischen Erziehungsgesetzes stammt aus dem Jahre 1921. Wesentliche Neuerungen waren — neben systematischen Aenderungen — die Ausdehnung der Schulpflicht, Herabsetzung der Schüler-Höchstzahl, obligatorischer Turnunterricht für die Mädchen, Erhöhung des Schuleintrittsalters, Verbesserung des beruflichen Bildungswesens, Reorganisation der Bürgerschule, Haushaltskunde im schulpflichtigen Alter, kantonales Obligatorium von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im nachschulpflichtigen Alter und bessere Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer. Der Grosse Rat hat am 17. Juni 1933 das Gesetz in erster Lesung angenommen, und die grossrätliche Kommission bereitete bis 1935 die zweite Lesung vor. Die grossen finanziellen Mehrlasten des Gesetzes, die chronischen Rechnungsdefizite, das gewaltige Anwachsen der Staats- und Gemeindelasten und die Aussichtslosigkeit, das Gesetz trotz einer Mehrheit im Grossen Rat im Volke durchzubringen, liessen es geraten erscheinen, den Weg der Totalrevision zu verlassen und den altbewährten Grundsatz des „Teilens und Herr-